

Geschäftsordnung
der Fachgruppe „Nuklearchemie“
in der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Präambel

Für die nach §§ 2 und 12 der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (Fassung vom 30.09.1992) als Struktur der Gesellschaft vorgesehenen, juristisch nicht selbständigen Fachgruppen und ihre Mitglieder ist die Satzung der Gesellschaft bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit hat sich die Fachgruppe "Nuklearchemie" eine zusätzliche Geschäftsordnung gegeben, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung der Fachgruppe vom September 1977 und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker angenommen und im Jahr 1997 an die Bestimmungen der GDCh-Satzung angepaßt wurde.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen "Nuklearchemie" und ist eine Sektion der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Fachgruppe hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Fachgruppe "Nuklearchemie" sieht ihre Hauptaufgabe in der Zusammenfassung aller an Kern-, Radio- und Strahlenchemie und ihren Anwendungen im weitestem Umfange, wie z. B. Radiopharmazie und Radioökologie, interessierten Wissenschaftler und Praktiker. Dabei soll die Unterrichtung über neue Ergebnisse und Anwendungen der Kern-, Radio- und Strahlenchemie und ihren Anwendungen auch derjenigen Kollegen, die nicht selbst auf diesem Gebiet tätig sind, besonders im Vordergrund stehen.

Diesem Zwecke der Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches und der Vermittlung fachlicher Anregung auf den betreffenden Gebieten und ihrer modernen Entwicklung dienen:

- 1) Vortragstagungen und Mitwirkung am wissenschaftlichen Programm der GDCh-Hauptversammlung
- 2) Arbeitskreise zur wissenschaftlichen oder technischen Bearbeitung besonderer Gebiete
- 3) Einrichtung von Kursen zur Vermittlung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen auf speziellen Gebieten
- 4) Herausgabe und Förderung von Monographien und Publikationen auf dem Gebiet der Kern-, Radio- und Strahlenchemie und ihren Anwendungen
- 5) Pflege der Beziehungen zu anderen Ausschüssen und Verbänden und zu ausländischen Vertretern und Organisationen der Kern-, Radio- und Strahlenchemie und ihren Anwendungen
- 6) Förderung der Kern-, Radio- und Strahlenchemie und ihren Anwendungen in Forschung und Lehre zur Heranbildung eines fähigen Nachwuchses

§ 3 Mitgliedschaft

Die Fachgruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) studentische Mitglieder und Jungmitglieder auf Zeit,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) assoziierte Mitglieder der GDCh.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe nach a) bis c) hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an dem Gebiet der Nuklearchemie interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

zu b) Studentische Mitglieder und Jungmitglieder auf Zeit können Studierende der Chemie und anderer naturwissenschaftlicher Fächer werden.

zu c) Fördernde Mitglieder der Fachgruppe können alle juristischen Personen werden.

zu d) Als assoziierte Mitglieder können solche Personen des In- und Auslands aufgenommen werden, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und nur an der Mitarbeit in der Sektion interessiert sind. Nur in dieser haben Sie aktives Wahlrecht.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muß,
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 4 der GDCh-Satzung,
- c) durch Entscheid des Fachgruppenvorstandes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe von den ordentlichen, studentischen Mitgliedern und Jungmitgliedern auf Zeit einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag von Anfang November bis Ende Dezember im voraus für das kommende Jahr gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.

Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt. Die GDCh-Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Fachgruppe durch Leistungen in angemessenem Umfang.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, eventuell in Verbindung mit der Hauptversammlung der GDCh, einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Fachgruppenvorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit,
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- c) Beschlußfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§ 9 und 10).

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Fachgruppenmitgliedern bekanntgegeben und auch der Geschäftsstelle zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf Beisitzern, dabei sollten die Hochschulen, die Industrie und die Forschungszentren vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh und anerkannte Fachleute der in der Fachgruppe vertretenen Fachgebiete sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl bis zum Ende der ursprünglichen Amtsperiode in den Vorstand nach.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach außen hin. Er disponiert in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern die der Fachgruppe zur Verfügung stehenden Geldmittel in Zusammenarbeit mit der GDCh-Geschäftsstelle, beruft Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Ferner sorgt er für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Mitglieder des Vorstandes, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich mit entsprechender Vollmacht von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Der Vorstand legt Ort, Zeit und Thema der Vortragstagungen der Fachgruppe fest.

Der Vorstand bildet erforderlichenfalls Arbeitskreise und beruft deren Leiter, die ihrerseits die Mitglieder des Arbeitskreises benennen. Die Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine 3/4-Stimmenmehrheit in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Fachgruppenmitglieder ergibt oder die Fachgruppenmitglieder der Änderung auf schriftlichem Weg zustimmen. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

§ 10 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Stimmenmehrheit aller ordentlichen Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Ist bei der Beschlußfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht ausreicht, so muß die Beschlußfassung durch schriftliche Umfrage bei den ordentlichen Mitgliedern herbeigeführt werden. Bei der schriftlichen Umfrage müssen 2/3 der zurückgesandten gültigen Antworten die Auflösung befürworten. Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 10 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

Frankfurt am Main, September 1977

Geänderte Fassung: durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder: 30. Mai 1997

vom GDCh-Vorstand genehmigt: 10.9.1997

§ 3d) und § 4 an geänderte Satzung 2006 angepasst: 19.05.2015